

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 061-2015  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.200

Eingereicht am: 20.02.2015

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Berger (Aeschi, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Ja 19.03.2015

RRB-Nr.: 456/2015 vom 22. April 2015  
Direktion: Finanzdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



### Verzinsung der Steuervorauszahlungen

---

Zur Begleichung der Steuern kann man bekanntlich verzinsliche Vorauszahlungen leisten. 2015 wird dies zu 0,25 Prozent verzinst. Momentan befinden wir uns in einer Zinssituation, die es so noch nie gegeben hat: Die Verzinsung von Sparguthaben tendiert gegen 0 Prozent. Einige Banken haben Negativzinsen eingeführt. Zum Teil kann die öffentliche Hand bei einer Darlehensaufnahme sogar einen Zinsertrag erzielen. Unter diesen Umständen scheint eine Verzinsung für Steuervorauszahlungen von 0,25 Prozent nicht mehr gerechtfertigt zu sein. Es muss davon ausgegangen werden, dass diese Handhabung für den Kanton ein Verlustgeschäft ist.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. In welchem Umfang haben die Steuervorauszahlungen in den letzten 3 Jahren zugenommen?
2. Wie hoch ist die Gesamtsumme der Vorauszahlungen?
3. Zu welchen Bedingungen können diese Gelder heute platziert werden?
4. Auf welchen Zeitpunkt kann der jeweilige Zinssatz (momentan 0,25 %) angepasst werden?
5. Ist eine Zinssatzanpassung vorgesehen?

Begründung der Dringlichkeit: Die Problematik ist sehr aktuell. Die Zinssituation hat sich in letzter Zeit noch verschärft.

## Antwort des Regierungsrates

Der Grosse Rat hat dem Regierungsrat im Rahmen der Steuergesetzrevision vom 24. Februar 2008 die Kompetenz eingeräumt, Vorauszahlungen vorzusehen und deren Verzinsung festzulegen (Art. 237 Abs. 3 des Steuergesetzes, StG; BSG 661.11). Das Recht, Vorauszahlungen zu leisten, wurde per 2011 eingeführt (Art. 8a der Bezugsverordnung, BEZV; BSG 661.733).

Der Vorauszahlungszins wird jeweils entsprechend den marktüblichen Kontokorrent- oder Sparzinsen festgelegt. Der Vorauszahlungszins soll die steuerpflichtigen Personen motivieren, die voraussichtlich geschuldeten Steuern möglichst frühzeitig zu bezahlen. Der Anteil der fristgerecht bezahlten Ratenrechnungen hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen:

Übersicht Anteil fristgerecht bezahlte Ratenrechnungen:<sup>1</sup>

	1. Rate	2. Rate	3. Rate
2009	75.8%	80.1%	82.5%
2010	75.5%	79.9%	82.8%
2011	77.2%	80.7%	82.4%
2012	81.6%	82.3%	83.4%
2013	83.9%	83.5%	82.9%
2014	84.9%	84.0%	82.7%

Vorauszahlungen sind nur im Umfang der voraussichtlich geschuldeten Steuern zulässig. Der Zinssatz beträgt im Kanton Bern für das Steuerjahr 2015 - wie im Vorjahr - 0.25%. Der Zinssatz entspricht damit jenem bei der direkten Bundessteuer und ist im interkantonalen Vergleich sehr tief.

Übersicht: Vorauszahlungszinsen von Bund und Kantonen im Steuerjahr 2015:<sup>2</sup>

GL	OW	ZH	NW	NE	ZG	UR	SG	SZ	VD	AR	AI	BS	GR	AG	GE	VS	SH	TG	LU	BUND	BE	TI	SO	JU	FR	BL
2	2	1.5	1.5	1.5	1	1	1	1	1	1	1	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.3	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.2	0.2

Der Regierungsrat kann die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

### Frage 1: In welchem Umfang haben die Steuervorauszahlungen in den letzten 3 Jahren zugenommen?

Die Vorauszahlungen haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Steuervorauszahlungen seit 2011 im Detail.

Übersicht Vorauszahlungen:

Jahr	2011	2012	2013	2014
Anzahl Kunden mit Vorauszahlungen	105'040	83'863	102'960	140'964
Anzahl Vorauszahlungen	170'509	224'776	290'846	380'564
<b>Gesamtsumme Vorauszahlungen</b>	<b>271'221'616</b>	<b>298'546'902</b>	<b>348'442'813</b>	<b>427'612'089</b>
Zinssatz für Vorauszahlungen	1.0	1.0	0.25	0.25
<b>Geleisteter Vorauszahlungszins</b>	<b>473'050</b>	<b>1'067'637</b>	<b>310'019</b>	<b>360'344</b>

<sup>1</sup> Quelle: <http://www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern/taxme/statistik.html>

<sup>2</sup> Quelle: [Handelszeitung vom 16.03.2015](#)

**Frage 2: Wie hoch ist die Gesamtsumme der Vorauszahlungen?**

Die Gesamtsumme der Vorauszahlungen betrug im Jahr 2014 rund CHF 427 Mio. (vgl. die obige Übersicht).

**Frage 3: Zu welchen Bedingungen können diese Gelder heute platziert werden?**

Für kurzfristige Platzierungen wird aktuell kein Zins mehr vergütet. Der Kanton Bern wendet jedoch das Konzept der leeren Kassen an, d.h. er hat in der Regel keine überschüssige Liquidität, welche platziert werden muss.

**Frage 4: Auf welchen Zeitpunkt kann der jeweilige Zinssatz (momentan 0.25%) angepasst werden?**

Der Zinssatz kann jeweils auf den Beginn eines neuen Steuerjahres angepasst werden (vgl. Art. 12 Abs. 1 BEZV).

**Frage 5: Ist eine Zinssatzanpassung vorgesehen?**

Die Anpassung des Zinssatzes wird jeweils Ende Jahr geprüft. Massgeblich ist die dann aktuelle Marktsituation. Berücksichtigt wird auch die Festlegung des Zinssatzes für die direkte Bundessteuer. In den letzten vier Jahren waren die Werte jeweils identisch.

Wenn ein minimaler Anreiz zur Leistung von Vorauszahlungen erhalten bleiben soll, wäre eine Senkung des Zinssatzes ein falsches Signal. Auch der interkantonale Vergleich spricht eher gegen eine Herabsetzung des Zinssatzes.

**An den Grossen Rat**